

Betriebsvereinbarung – Vergütungsordnung für zentral finanzierte Trainer*innen und weiterem aufgeführten Betreuungspersonal

zwischen

dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V.

vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand
Herrn Tobias Knoch, Herrn Torsten Kunke, Frau Ines Kramer
und

dem Betriebsrat des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V.
vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden
Herrn Helge Tiede

Präambel

Mit der Einführung der neuen Vergütungsordnung wird eine Vergütung für alle zentral finanzierten Trainer*innen sowie allem weiteren aufgeführten Betreuungspersonal ermöglicht. Die Vergütung von im Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. angestellten bzw. durch ihn finanzierten Trainer*innen sowie allem weiteren aufgeführten Betreuungspersonal erfolgt in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Diese Betriebsvereinbarung ersetzt die bis dahin gültige Betriebsvereinbarung der Trainer*innen vom 01.11.2022 und gilt rückwirkend ab 01.01.2024. Zugleich wird bei der neuen Vergütungsordnung das Schlechterstellungsverbot und damit die Besitzstandswahrung angewendet. Nach diesem Grundsatz wird kein*e Trainer*in schlechter vergütet, als zum Zeitpunkt der Einführung. Die Trainer*innen beziehen im Falle der Schlechterstellung durch die neue Vergütungsordnung ihr aktuelles Gehalt bis sie eine entsprechende Einstufung lt. neuer Vergütungsordnung erreichen, wonach sie besser vergütet werden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vergütungsordnung gilt für alle dem Trainerpool zugeordneten Trainer*innen (Trainer*innen, Funktionstrainer*innen, PLP-Trainer*innen, leitende Landestrainer*innen, Bundesstützpunktleiter*innen) des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V.

§ 2 Vergütung

- a) Die Vergütung gliedert sich in eine Grundvergütung, Jahressonderzahlung und ggfls. eine Bonifikation.
- b) Die Berechnung der Grundvergütung erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip der Berufsqualifikation und der zusammenhängenden Arbeitsjahre mit einschlägiger Berufserfahrung als Trainer*in bzw. für leitende Funktionen mit einschlägiger Berufserfahrung im Sport.
- c) Die Höhe der Grundvergütung folgt grundsätzlich dem Rhythmus der Erfahrungsstufen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder.
- d) Jede*r Beschäftigte*r des Trainerpools erhält einen individuellen Einstufungsbeschluss. Mit diesem Einstufungsbeschluss werden die Grundvergütung und die Bonifikation zwischen dem Arbeitgeber und der*dem Beschäftigten des Trainerpools unter Bezugnahme dieser Betriebsvereinbarung vereinbart. Bei Änderung der Einstufungskriterien wird durch den Arbeitgeber ein neuer Einstufungsbeschluss erstellt.
- e) Zu den Einstufungskriterien zählen: Berufsqualifikationen, einschlägige Berufserfahrung sowie der Anspruch/Wegfall von Bonifikationsleistungen. Veränderungen in den Einstufungskriterien werden bei erbrachtem Nachweis (z. B. DOSB Trainer*in-Lizenz, abgeschlossenes Hochschulstudium) ab dem Tag der Ausstellung berücksichtigt.

1. Grundvergütung

- a) Die Grundvergütung ist bei Erfüllung der Einstiegsvoraussetzungen in allen Ausbildungsbereichen einheitlich und richtet sich grundsätzlich nach der Berufsqualifikation (BQ) im Trainerbereich und der zusammenhängenden Arbeitsjahre mit einschlägiger Berufserfahrung.
- b) Trainer*innen, die weder über eine abgeschlossene, einschlägige Hochschulausbildung noch über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, werden gemäß EG 9a vergütet, sofern sie über eine gleichwertige Erfahrung verfügen.
- c) Sollte eine solche gleichwertige Erfahrung nicht nachweisbar sein, greift die Besitzstandswahrung. In diesem Fall behalten die betroffenen Trainer*innen ihre bisherige Vergütung bei, solange keine anderweitigen Regelungen getroffen werden oder die Voraussetzungen für eine höhere Einstufung erfüllt sind. Entgelterhöhungen, die sich aus zukünftigen Tarifeinigungen im Geltungsbereich des öffentlichen Dienstes der Länder ergeben, bleiben von der Besitzstandswahrung unberührt. Diese Erhöhungen werden entsprechend angewendet, unabhängig von der Einstufung oder dem Vorliegen einer gleichwertigen Erfahrung.

Tätigkeit	Vergütung	Ausbildung, Qualifikation
Trainer*in	EG 9a	Mindestens DOSB <u>Trainer*in C-Lizenz</u> in der Sportart und abgeschlossene Berufsausbildung mit staatlicher Abschlussprüfung oder sonstige gleichwertige Erfahrung
Trainer*in	EG 11	Mindestens DOSB <u>Trainer*in B-Lizenz</u> * in der Sportart und abgeschlossene, einschlägige Hochschulbildung: <ul style="list-style-type: none"> - Sportstudium an einer Universität (mindestens Bachelor) - Bachelorstudium an Sportakademien - Studium mit Fachrichtung Sport an einem pädagogischen Fachinstitut - Fachlehrerstudium mit dem Schwerpunkt Sport
Leitende*r Landes-trainer*in	EG 12	Mindestens DOSB <u>Trainer*in B-Lizenz</u> * in der Sportart und abgeschlossene, einschlägige Hochschulbildung: <ul style="list-style-type: none"> - Sportstudium an einer Universität (mindestens Bachelor) - Bachelorstudium an Sportakademien - Studium mit Fachrichtung Sport an einem pädagogischen Fachinstitut - Fachlehrerstudium mit dem Schwerpunkt Sport
Bundes-stützpunkt-leiter*in	EG 13	Mindestens DOSB <u>Trainer*in A-Lizenz</u> in der Sportart und abgeschlossene, wissenschaftliche Hochschulbildung: <ul style="list-style-type: none"> - Diplomtrainerstudium der Trainerakademie Köln - Diplomsportlehrerstudium an einer Universität - Sportstudium (mindestens Master) an einer Universität

* Bei Trainer*innen mit einer abgeschlossenen, einschlägigen Hochschulbildung, die über keine DOSB Trainer*in B-Lizenz verfügen, erfolgt eine Einstufung nach EG 10. Bei Trainer*innen mit einer abgeschlossenen, branchenfremden Hochschulbildung und mindestens einer DOSB Trainer*in B-Lizenz, erfolgt eine Einstufung nach EG 9a.

2. Vergütungstabelle

- a) Die Vergütungstabelle stellt die Entgeltgruppen in den sechs Erfahrungsstufen dar.
- b) Entgelterhöhungen, Einmalzahlungen o. ä., welche sich aus zukünftigen Tarifeinigungen im Geltungsbereich des öffentlichen Dienstes der Länder ergeben, werden grundsätzlich in gleichem Maße und entsprechend den gleichen Prozent- oder Absolutbeträgen auf die Gehälter der betroffenen Beschäftigten angewendet.
- c) In der Tabelle ist die monatliche Bruttovergütung bei einem Stellenumfang von 100 Prozent dargestellt. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Grundvergütung in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

		Erfahrungsstufen					
		Stufe 1	Stufe 2 ab 2. Jahr	Stufe 3 ab 4. Jahr	Stufe 4 ab 7. Jahr	Stufe 5 ab 11. Jahr	Stufe 6 ab 16. Jahr
Entgelt- gruppen	EG 9a	3.136,59	3.369,08	3.419,58	3.520,54	3.939,07	4.055,96
	EG 10	3.523,62	3.764,77	4.040,88	4.322,55	4.858,48	5.004,24
	EG 11	3.652,64	3.898,38	4.178,29	4.604,26	5.222,60	5.379,28
	EG 12	3.774,86	4.040,88	4.604,26	5.098,93	5.737,87	5.910,00
	EG 13	4.188,38	4.508,07	4.748,54	5.215,72	5.861,53	6.037,38

3. Jahressonderzahlung

Für die dem Trainerpool zugeordnete Trainer*innen ist eine jährliche Sonderzahlung vorgesehen. Die Jahressonderzahlung wird gemäß den Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), insbesondere § 20 TV-L, gewährt und mit dem Novembergehalt ausgezahlt.

4. Bonifikation

- a) Die Beschäftigten des Trainerpools erhalten für Medaillenleistungen bei den olympischen/paralympischen Spielen und Weltmeisterschaften eine Bonifikation.
- b) Diese Bonifikation gilt pro Medaille.
- c) Wird keine Medaille bei olympischen/paralympischen Spielen erzielt, erhalten die Trainer*innen eine anteilige Bonifikation für die Teilnahmen ihrer Athlet*innen.
- d) Bei einem Medaillengewinn wird keine zusätzliche Bonifikation für die Teilnahme gewährt. Voraussetzung ist eine mindestens 12-monatige Betreuung in der jeweiligen Ausbildungsetappe bzw. im jeweiligen Verantwortungsbereich.
- e) Ist ein*e Sportler*in in mehreren Ausbildungsetappen von dem*der selben Trainer*in betreut worden, wird nur eine Etappe, die mit dem höchstmöglichen Betrag, berechnet. Der Maximalbetrag beträgt 30.000€ brutto/Jahr pro Person.
- f) Leitende Landestrainer*innen erhalten eine Bonifikation von 150€ brutto/Monat für eine olympische/paralympische Medaille und 75€ brutto/Monat für eine Medaille bei Weltmeisterschaften bzw. die Teilnahme an olympischen/paralympischen Spielen.
- g) Die Bonifikation für Medaillenleistungen bzw. die Teilnahme bei olympischen und paralympischen Spielen wird für **den folgenden Sommer-/winterolympiazyklus** gewährt, wenn eine Betreuung der Sportler*innen von mindestens zwei Jahren bestand bzw. besteht. Bei einer Betreuung von weniger als zwei Jahren gilt die Bonifikation für zwei Jahre:

Ausbildungsetappe	Medaillenleistung	Teilnahme
	brutto/Monat in EURO	brutto/Monat in EURO
Grundlagentraining (GLT)	200,00	100,00
Aufbautraining (ABT)	300,00	150,00
Anschlussstraining (AST)	400,00	200,00
Hochleistungstraining (HLT)	500,00	250,00

- h) Die Bonifikation für Trainer*innen mit Medaillenleistungen in olympischen/paralympischen Disziplinen bei Weltmeisterschaften wird bei Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen für ein Jahr gewährt:

Ausbildungsetappe	brutto/Monat in EURO
Grundlagentraining (GLT)	100,00
Aufbautraining (ABT)	150,00
Anschlussstraining (AST)	200,00
Hochleistungstraining (HLT)	250,00

- i) Für Sportarten, in denen Weltmeisterschaften im Zweijahresrhythmus stattfinden, erfolgt die Bonifikation für 2 Jahre.
- j) Bei Beschäftigten des Trainerpools, die während der Betreuungszeit überwiegend (mehr als 50 v. H. der Betreuungszeit) in Teilzeit beschäftigt waren, reduziert sich die Höhe der Bonifikation entsprechend dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter.
- k) Für Beschäftigte, die während der Betreuungszeit überwiegend (mehr als 50 v. H. der Betreuungszeit) keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung gehabt haben, besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Bonifikation. Der Anspruch erlischt mit Ausscheiden aus dem Trainerpool.

§ 3 Durchführungsbestimmungen

- a) Erfüllen Beschäftigte die Anforderungen der erforderlichen Qualifikationen nicht, so sind diese der nächst niedrigeren Entgeltgruppe zuzuordnen, deren Qualifikationen sie erfüllen.
- b) Ist für eine durch den LSB vorgesehene Entgeltgruppe die Mindest-Berufsqualifikation nicht vorhanden, kann für Trainer*innen mit einer mehr als 15-jährigen einschlägigen Berufserfahrung als Trainer*in bzw. für leitende Funktionen auf Antrag des jeweiligen Landesfachverbandes die Einstufung mit einer entsprechenden sportfachlichen Begründung beantragt werden.
- c) Für ehemalige, verdienstvolle Leistungssportler*innen Sachsen-Anhalts, die durch Medaillen bei internationalen Meisterschaften langjährig (mindestens 5 Jahre) und erfolgreich (mindestens höchster Juniorenwettkampf lt. DOSB-Kriteriumswettkampfliste) den Sport des Landes Sachsen-Anhalt repräsentiert haben, kann auf Antrag des jeweiligen Landesfachverbandes bei Aufnahme einer Trainer*innentätigkeit eine Berufspraxis im Umfang von bis zu 50 v. H. der als Leistungssportler*in (ab NK2 Kaderstatus) tätigen Jahre anerkannt werden.
- d) Nachweise über fehlende Qualifikationen sind nach Erwerb umgehend beim Arbeitgeber einzureichen. Bei verspäteter Vorlage gelten die arbeitsvertraglichen Ausschlussfristen.

§ 4 Geltungsdauer

- a) Die Regelungen dieser Betriebsvereinbarung werden für alle Beschäftigten, die am Stichtag 01.10.2024 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis mit dem LSB stehen, wirksam.
- b) Diese Betriebsvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.
- c) Die Betriebsvereinbarung kann von jeder Seite unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden und gilt bis zum 31.12.2026.

§ 5 Dokumentation der Beschlussfassung des Betriebsrats zum Abschluss dieser Betriebsvereinbarung

Der Betriebsrat verpflichtet sich, zeitnah anlässlich des Abschlusses dieser Betriebsvereinbarung, dem Arbeitgeber eine Abschrift desjenigen Teils der Sitzungsniederschrift auszuhändigen, aus dem sich die Beschlussfassung des Betriebsrats ergibt, die für die Wirksamkeit der vom Betriebsratsvorsitzenden abgegebenen Erklärung erforderlich ist. Die Abschrift erstreckt sich auch auf den Inhalt des vom Betriebsrat gefassten Beschlusses und das Stimmenverhältnis. Zudem ist dem Arbeitgeber – neben einer Abschrift der Anwesenheitsliste – derjenige Teil der Sitzungsniederschrift abschriftlich zu überlassen, aus dem sich ergibt, dass sie vom Betriebsratsvorsitzenden und einem weiteren Betriebsratsmitglied unterschrieben wurde. Weiter muss die an den Arbeitgeber auszuhändigende Abschrift etwaige für die Beschlussfassung erhebliche Einwendungen erfassen, die gegen die Niederschrift oder ihre Anwesenheitsliste erhoben und dieser beigelegt wurden. Die Abschrift wiederum ist vom Betriebsratsvorsitzenden zu unterschreiben.


§ 6 Salvatorische Klausel

Etwaige ungültige Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung berühren nicht die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen. Sollten Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sollten sich in dieser Betriebsvereinbarung Lücken herausstellen, wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Betriebsparteien gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Halle (Saale),



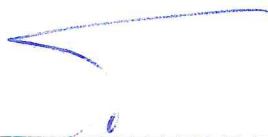
Tobias Knoch
Vorstandsvorsitzender



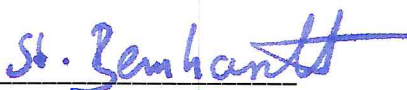
Torsten Kunke
Sportvorstand



Ines Kramer
Finanzvorstand



Helge Tiede
Betriebsratsvorsitzender



Steffen Bernhardt
Stellvertretender Betriebsratsvorsitzender